

Anhörungsverfahren zur EEG-Novellierung 2021

Forderungen von ISE e.V.



Zentrale Forderungen an das EEG 2021

1. Der Wirkungsbereich des EEG muss neben dem Strom auch alle anderen Energiesektoren wie Wärme, Mobilität etc. umfassen.
2. Klimaneutralität bis 2040 ist auf den Ebenen: EU, Bund, Land, Kommunen (Landkreise, VGs) gesetzlich zu verankern mit: Verpflichtung, Monitoring und Sanktionierung zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens: $1,5 < 2K$
3. Der gesamte Energiebedarf in Deutschland muss zu 100 % mit heimischen Erneuerbaren gedeckt werden. Ausbaupfad für Erneuerbare muss beschleunigt werden
4. EU-Gesetzpaket in nationales Recht umsetzen
5. EEG-Umlage auf Eigen- und Direktverbrauch streichen
6. Weiterbetrieb oder Repowering von Anlagen mit auslaufender EEG-Förderung. Der Weiterbetrieb muss wirtschaftlich durch das EEG möglich sein.
7. Der Einspeisepreis muss so gestaltet sein, dass die Ausbauziele erreicht werden können: kostendeckende Vergütung auf Basis des EEG.
8. Gleichstellung von Direktverbrauch und Eigenverbrauch
9. Keine Ausschreibungsverpflichtung für Direktverbrauchsanlagen

Zu einzelnen Regelungen des EEG 2021

1. Die aufgeführten Ausbauziele sind bei weitem zu gering. Das Ausbauziel von 65% muss als Mindestziel festgeschrieben werden.
2. Der Direktverbrauch ist dem Eigenverbrauch gesetzlich gleichzustellen.
3. Streichung der EEG-Umlage auf Eigen- und Direktverbrauch des erneuerbaren Stroms.
4. Bei den ausgeförderten Anlagen ist die 100%-Einspeisepflicht zu streichen. Hier muss der Vorschlag vom UBA zur Anwendung kommen („Weiterbetrieb ausgeförderter Photovoltaikanlagen“)

5. Bei PV-Anlagen bis 15 KW kommt kein Smart-Meter zum Einsatz und damit wird auch keine Netzregelung ausgeführt. Eine Stufenschaltung von 100% auf 70 % ist bereits heute mit einem Rundsteuergerät üblich.
6. Die Ausschreibepflicht für PV-Dachanlagen ist grundsätzlich zu streichen, da, Zitat Referentenentwurf, „wettbewerbliche Ausschreibungen für private Investoren und Bürgergenossenschaften wenig geeignet sind“.
7. Die Beteiligung von Kommunen an den Erträgen von Windstandorten ist auf PV-Freiflächen zu erweitern (Gleichstellung von PV und Wind).
8. Die Wasserelektrolyse soll als „Regelenergie zur Börsenpreisstabilisierung“ eingesetzt werden. Der Strombezug soll bei Unterschreitung eines definierten Börsenpreises ohne Netzkosten, Abgaben und Umlagen erfolgen.

Wolfgang Thiel, Vorsitzender
Michael Linder, stellvertr. Vorsitzender
Wolfgang Fedderken
Prof. Dr. Karl Keilen
Dr. Gerhard Lausterer

Hergersweiler, 16.09.2020